

Information über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre, gültig ab 1. Januar 2019

Wenn Sie im Kalenderjahr 2019 Einkäufe leisten wollen, muss Ihre Zahlung bis spätestens 19. Dezember 2019 auf unserem Postkonto CH73 0900 0000 4003 6439 2 eingegangen sein.

Bei der Überweisung (Einzahlungsschein oder online-Zahlung) sind folgende Angaben zu machen:

- a. die Vertrags-Nr.,**
- b. Ihre AHV-Nr. sowie**
- c. der Vermerk «Einkauf».**

Ohne diese Angaben können wir den überwiesenen Betrag nicht fristgerecht als Einkauf verarbeiten, und er wäre daher für Sie im entsprechenden Steuerjahr nicht abzugsfähig.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist durch die versicherte Person selbst beim Steuerkanton vorgängig abzuklären.

Das Gesetz und das Vorsorgereglement der PK SAV lassen es zu, dass Sie fehlende Beiträge aus früheren Jahren nachträglich einzahlen. Damit erreichen Sie zwei Ziele: Sie können die Beiträge von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzen, und Sie verbessern die Altersleistungen, die Ihnen später zustehen.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären.

Die maximal mögliche Einkaufssumme entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis. Von diesem Betrag sind abzuziehen: Einerseits Guthaben bei der Säule 3a, soweit diese das grösstmögliche 3a-Guthaben (Betrag, der seit der Einführung der 3. Säule im Jahr 1987 hätte in die Säule 3a einbezahlt werden können, inkl. gesetzliche Zinsen) überschreiten und andererseits Guthaben auf Freizügigkeitskonten (siehe Tabelle und Berechnungsbeispiel). Gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Vorsorgereglement der PK SAV sind alle Freizügigkeitskonten in die PK SAV zu transferieren.

Bitte beachten Sie: Für eine individuelle Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme durch die PK SAV bitten wir Sie, vorgängig das Formular „Einkauf für fehlende Beitragsjahre“ zu verlangen und ausgefüllt der PK SAV einzureichen.

Sofern im Alter 65 ein Einkaufspotenzial besteht, können Sie bei Weiterführung der Versicherung noch Einkäufe vornehmen.

Bezieht ein Versicherter eine Vorsorgeleistung der PK SAV (z. B. bei vorzeitiger Pensionierung), kann er *keine* Einkäufe mehr vornehmen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 667, BSV).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die geschiedene versicherte Person die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat.

Abzugsberechtigung AHV und Steuern

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (9c 136/2007 vom 11.10.2007) können Selbständigerwerbende die Einkäufe für fehlende Beitragsjahre zu 50% vom massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohn abziehen.

Nach wie vor sind Einkäufe für fehlende Beitragsjahre steuerlich voll abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (Vgl. Art. 81 BVG, dazu z.B. Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge – Kommentar, Zürich 2009, Seite 251).

Kapitalbezug/Sperrfrist

Tätigten Sie Einkäufe, so dürfen Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorsorgereglement der PK SAV die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** beziehen.

Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung.

Je nach Steuerkanton können unterschiedliche Regeln oder Fristen für die Abzugsfähigkeit zur Anwendung kommen. Die PK SAV wendet daher die Sperrfrist von drei Jahren nach erfolgtem Einkauf über das gesamte Altersguthaben an, das heisst **innerhalb der drei Jahre ist jeglicher Kapitalbezug unzulässig**.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen

«Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.» (Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 2 BVG, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 120, Rz 765, BSV)

Überweisung aus der Säule 3a

Die Überweisung des Säule 3a-Guthabens in eine Pensionskasse bis zum 65. Altersjahr stellt einen steuerfreien Übertrag dar und nicht einen Einkauf. Deshalb kann dieser Übertrag steuerlich nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

Steuerbescheinigung

Die PK SAV stellt für jede versicherte Person, die Einkäufe tätigt, eine Steuerbescheinigung aus, sofern die Einlage nicht aus einer bereits steuerbegünstigten Vorsorge (Säule 3a) stammt. Die Steuerbescheinigung stellen wir aus technischen Gründen nur noch an Ihre Privatadresse zu. Sie haben die Steuerbescheinigung Ihrer Steuererklärung beizulegen.

Bern, im August 2019

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3)

(Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand	Stand	Stand
		31. Dez. 2017	31. Dez. 2018	31. Dez. 2019
1962 und früher	1987	261'813	271'199	280'737
1963	1988	251'714	260'999	270'435
1964	1989	241'599	250'783	260'117
1965	1990	231'873	240'959	250'195
1966	1991	221'897	230'884	240'019
1967	1992	212'305	221'196	230'234
1968	1993	201'929	210'717	219'650
1969	1994	191'510	200'193	209'021
1970	1995	181'491	190'074	198'801
1971	1996	171'550	180'034	188'660
1972	1997	161'991	170'379	178'909
1973	1998	152'563	160'857	169'292
1974	1999	143'498	151'701	160'044
1975	2000	134'693	142'808	151'062
1976	2001	126'227	134'257	142'425
1977	2002	117'883	125'830	133'915
1978	2003	109'861	117'728	125'731
1979	2004	101'903	109'690	117'613
1980	2005	94'119	101'829	109'673
1981	2006	86'382	94'014	101'780
1982	2007	78'834	86'390	94'080
1983	2008	71'264	78'745	86'358
1984	2009	63'897	71'303	78'843
1985	2010	56'445	63'778	71'242
1986	2011	49'140	56'400	63'790
1987	2012	41'852	49'039	56'355
1988	2013	34'672	41'786	49'030
1989	2014	27'537	34'580	41'752
1990	2015	20'525	27'498	34'599
1991	2016	13'604	20'508	27'539
1992	2017	6'768	13'604	20'566
1993	2018	0	6'768	13'662
1994	2019	0	0	6'826

Berechnungsgrössen	Jahr	2017	2018	2019
	Gutschrift	6'768	6'768	6'826
	Zinssatz	1.00%	1.00%	1.00%

Beispiel zur Berechnung der Einkäufe ab 1. Januar 2019

Versicherte Person, Alter 50, Plan SP1

	Beispiel 1		Beispiel 2	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Prozentsatz gemäss Anhang des Vorsorgereglements		356.8%		356.8%
Anrechenbarer Lohn		50'000		50'000
Prozentsatz * Lohnsumme		178'400		178'400
Altersguthaben bei der PK SAV		-70'000		-70'000
Möglicher Einkauf gemäss Vorsorgeausweis		108'400		108'400
./. Barwert der bei Scheidung zugesprochenen Rente		-0		-0
Abzug Guthaben in der Säule 3a				
Zulässiges Guthaben gemäss Tabelle (Jahr 1969)	209'021		209'021	
./. vorhandenes Guthaben	-60'000	0	-260'000	-50'979
./. Guthaben auf weiteren Freizügigkeitskonten		-10'000		-10'000
Möglicher Einkauf 2019		98'400		47'421